

**über die Abwehr von Gefahren durch Verunreinigungen, wildes Zelten, Wasser und Eisglätte, Betreten und Befahren von Eisflächen, zweckwidrige Nutzung von Abfallbehältern, Wertstoffcontainern und Sperrmüll, durch Leitungen, Schneeüberhang und Eiszapfen, Beeinträchtigung an Einrichtungen für öffentliche Zwecke, mangelnde Hausnummerierung, Tierhaltung, Füttern von Katzen und Tauben, wildes Plakatieren, ruhestörenden Lärm, offene Feuer im Freien und Anpflanzungen in der**

**Stadt Artern einschl. OT Schönfeld**

Aufgrund der §§ 27, 44, 45 und 46 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz OBG) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2002 (GVBl. 247) erlässt die Stadt Artern als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Artern einschließlich ihres Ortsteiles Schönfeld

**§ 2**

**Begriffsbestimmungen**

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung - alle befestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.
- (2) Zu den Straßen gehören:
  - a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
  - b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
  - c) das Zubehör, wie z.B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit im Stadtgebiet zugänglichen
  - a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (siehe Absatz 4),
  - b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und
  - c) die öffentlichen Toilettenanlagen.
- (4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Abs. 3 Buchst. 3a sind gärtnerisch

gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen.

Hierzu gehören:

- a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze;
- b) Kinderspielplätze;
- c) Gewässer und deren Ufer,
- d) Kleingartenanlagen.

### **§ 3**

#### **Verunreinigungen <sup>1)</sup>**

- (1) Es ist verboten:
  - a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen, zu entfernen, mit Plakaten zu bekleben, zu bemalen, zu beschreiben, zu besprühen oder zu beschmieren;
  - b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspitzen; (ausgenommen sind Maßnahmen zur Verkehrssicherheit des Fahrzeuges),
  - c) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z.B. verunreinigende, besonders ölige, teerhaltige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten <sup>2)</sup> in die Gosse einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.
- (2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

### **§ 4**

#### **Wildes Zelten <sup>3)</sup>**

Innerhalb der bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches) ist das Zelten oder Übernachten auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen untersagt.

### **§ 5**

#### **Wasser und Eisglätte**

Wasser darf nur in die Gosse geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

### **§ 6**

#### **Betreten und Befahren von Eisflächen <sup>4)</sup>**

Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Stadtverwaltung dafür freigegeben worden sind.

## **§ 7**

### **Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden**

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen nach Feststellung unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt bzw. die Gefahrenstelle abgesichert werden.

## **§ 8**

### **Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll <sup>5)</sup>**

- (1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z.B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.
- (2) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z.B. für Blechdosen, Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll, soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind. Sperrmüll ist ferner gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden.

## **§ 9**

### **Leitungen**

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

## **§ 10**

### **Einrichtungen für öffentliche Zwecke**

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

## **§ 11**

### **Hausnummern <sup>6)</sup>**

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Liegenschaftsverwaltung der Stadt Artern zugeleiteten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

- (2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen.
- (3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm, maximal 15 cm hoch sein.

## **§ 12**

### **Halten und Mitführen von Tieren**

- (1) Tiere sind so zu halten oder zu beaufsichtigen, dass Personen, andere Tiere und Sachen nicht gefährdet oder geschädigt, sowie Personen nicht belästigt werden.
- (2) Wer Tiere außerhalb von Zwingern oder Stallungen frei hält, hat dafür Sorge zu tragen, dass sie Einfriedungen nicht überwinden oder das Grundstück nicht ohne Aufsicht verlassen können.
- (3) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum sind in der Stadt Artern einschl. OT Schönfeld auf Straßen und in den Anlagen nach § 2 Abs. 3 Buchstaben a) und b) und nach § 2 Abs. 4 Hunde an einer reißfesten Leine zu führen. <sup>7)</sup>  
Ein Stadtplan mit Kennzeichnung der Gebiete ist als Anlage Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Ausgenommen vom Leinenzwang sind Blinden- und Sehbehindertenführhunde, Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung der Bundesbahn und der Bundeswehr, Hütehunde, Rettungshunde sowie Hunde des Bewachungsgewerbes, soweit ihr Einsatz dies erfordert.
- (5) Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.
- (6) Das Füttern fremder oder herrenloser Tiere ist verboten.

## **§ 13**

### **Bekämpfung verwilderter Tauben**

Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.

## **§ 14 Bienen**

Imker werden verpflichtet, an den Standorten ihrer Bienenzüchtung für ausreichende Warnhinweise für die Bevölkerung zu sorgen.

## **§ 15 Wildes Plakatieren, Werbung**

- (1) Plakate und andere Werbeanschläge dürfen nur dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist.
- (2) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet,
  - a) Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften (Flugblätter, Druckschriften und Handzettel) zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;
  - b) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten;
  - c) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen. <sup>8)</sup>
- (3) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

## **§ 16 Ruhestörender Lärm**

- (1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Ruhezeiten <sup>(9)</sup> sind an Werktagen die Zeiten von:  
13.00 bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe)  
19.00 bis 22.00 Uhr (Abendruhe);  
Für den Schutz der Nachtruhe (22.00 bis 06.00 Uhr) gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.
- (3) Während der Mittags- und Abendruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für folgende Arbeiten im Freien;
  - a) Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten (z.B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen u.a.);
  - b) Betrieb motorbetriebener Gartengeräte; für Rasenmäher gilt die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29.08.2002 (BGBl. Teil I, Nr. 63, S. 3478). <sup>10)</sup>
  - c) Ausklopfen von Gegenständen (Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen u.ä.), auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.
- (4) Das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art (z.B. Betrieb von Baumaschinen und Geräten), wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u.a.) Fenster und Türen geschlossen sind.

- (5) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.
- (6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
- (7) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feiertagsgesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. S. 1221) in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 17** **Offene Feuer im Freien** <sup>11)</sup>

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder ähnlichen offenen Brauchtumsfeuern im Freien ist genehmigungspflichtig.
- (2) Grillen auf öffentlichen Wegen und Plätzen ist verboten.

### **§ 18** **Anpflanzungen**

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muß über Geh- und Radwege bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

### **§ 19** **Ausnahmen**

Auf schriftlichen Antrag kann die Stadtverwaltung Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

### **§ 20** **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 3 Abs.1 Buchstabe a öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt, beschmutzt, entfernt, mit Plakaten beklebt, bemalt, beschreibt, besprüht oder beschmiert; ~~43)~~ 12)
  2. § 3 Abs.1 Buchstabe b auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt; 12)
  3. § 3 Abs.1 Buchstabe c Abwässer und Baustoffe in die Gosse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet; 12)
  4. § 4 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet;

5. § 5 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frostwetter in die Gosse schüttet;
  6. § 6 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;
  7. § 7 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
  8. § 8 Abs.1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt; 5)
  9. § 8 Abs.2 Abfallbehälter durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt, Sperrmüll entnimmt oder verstreut und Sperrmüll nicht gefahrlos zum Abholen bereitstellt;
  10. § 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
  11. § 11 Abs. 1 keine Hausnummer anbringt,
  12. § 12 Abs. 1+2 Tiere nicht so hält bzw. beaufsichtigt, dass Personen, andere Tiere und Sachen gefährdet oder geschädigt, sowie Personen belästigt werden, dass sie Einfriedungen überwinden oder das Grundstück verlassen können;
  13. § 12 Abs. 3 Hunde in der Stadt Artern einschl. OT Schönfeld auf Straßen und Anlagen nach § 2 Abs. 3 a) und b) nicht an einer reißfesten Leine führt,
  14. § 12 Abs.5 Verunreinigungen durch Haustiere nicht sofort beseitigt;
  15. § 12 Abs.6 fremde oder herrenlose Tiere füttert;
  16. § 15 Abs.1 Plakate oder andere Werbeanschläge anbringt;
  17. § 15 Abs.2 Werbung betreibt, Waren oder Leistungen anbietet oder Werbeträger aufstellt oder anbringt;
  18. § 16 Abs.3 während der Mittags- und Abendruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe Unbeteiligter stören;
  19. § 16 Abs.6 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt;
  20. § 17 Abs.1 offene Feuer im Freien ungenehmigt anlegt und unterhält;
  21. § 17 Abs.2 auf öffentlichen Wegen und Plätzen grillt;
  22. § 18 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Abs.1 OBG mit einer Geldbuße bis zu Fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs.1 ist die Stadt Artern (§ 51 Abs.2 Nr.3 OBG).

## **§ 21 Inkrafttreten**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Diese Verordnung gilt bis auf Widerruf, längstens jedoch 20 Jahre.

Artern, den 27.04.2011

Koenen  
Bürgermeister

---

**Ausfertigungsvermerk:** Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Artern sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet. Verstöße wegen der Verletzung von Verfahren- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb der Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.



## Fußnoten-Verzeichnis zur Ordnungsbehördlichen Verordnung

- 1) Das Verbot der Verunreinigung öffentlichen Straßen i.S.d. Straßen- und Straßenverkehrsrechts ergibt sich bereits aus § 17 Abs. 1 ThürStrG und § 32 Abs. 1 StVO. Ein Verstoß gegen das straßen- und straßenverkehrsrechtliche Verunreinigungsverbot stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 50 Abs. 1 Nr. 1 ThürStrG und § 49 Abs. 1 Nr. 27 StVO dar und kann entweder durch den zuständigen Straßenbaulastträger – in Ortsdurchfahrten durch die Gemeinde – oder durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde geahndet werden (§ 6 Abs. 1 der 1. Zuständigkeits-VO vom 18.12.1990 – VBl. 1991 S. 1).  
Für Anlagen ergibt sich das Verbot der Verunreinigung aus § 4 Abs. 1 AbfG. Ein Verstoß kann als Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 AbfG durch die kreisfreie Stadt oder den Landrat als untere Abfallbehörde geahndet werden.
- 2) Diese Flüssigkeiten sind nach § 57 Abs. 2 ThürWG in Abfallentsorgungsanlagen zu beseitigen. Ein Verstoß könnte als Straftat verfolgt werden; vgl. Fußnote 12)
- 3) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist das Zelten im Wald nach § 6 Abs. 6 ThürWaldG, im Übrigen nach § 6 Abs. 2 Nr. 9 ThürNatG verboten.
- 4) Diese Vorschrift kann um das Badeverbot in bestimmten Gewässern erweitert werden, wenn z.B. durch Verunreinigungen oder gefährliche Strömungen eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit besteht (vgl. § 46 Abs. 1 OBG).
- 5) Zuständig für die Abfallentsorgung sind die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Abfallbehörden. Sollten die in § 7 genannten Tatbestände bereits durch Abfallsatzungen der entsorgungspflichtigen Körperschaften geregelt sein, entfällt eine Regelung durch die Ordnungsbehörde. In diesem Fall wäre für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit wegen der spezialgesetzlichen Regelung die untere Abfallbehörde zuständig.

Anders verhält es sich bei den von der Stadt an öffentlichen Straßen i.S.d. Straßenrechts ausgestellten Abfallbehältern (Papierkörben), weil die Stadt nicht als abfallentsorgungspflichtige Körperschaft, sondern als Trägerin der Straßenbaulast, der Verkehrssicherungspflicht für öffentliche Straßen und als Trägerin der polizeilichen Reinigungspflicht nach § 49 ThürStrG handelt (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 16.06.94, Az. 9A 4246/92).

- 6) Diese Vorschrift konkretisiert die sich aus § 126 Abs. 3 BauGB ergebende Verpflichtung des Eigentümers, eine Hausnummer am Grundstück anzubringen.
- 7) Inwieweit der Anleinzwang durch eine ordnungsbehördliche Verordnung oder durch eine Verfügung im Einzelfall geregelt wird und in welchem Umfang (Begrenzung auf bestimmte Straßen und öffentliche Anlagen oder unbegrenzt auf alle Straßen u. öffentlichen Anlagen) ist abhängig von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten.

Für den Wald ergibt sich das Anleingebot für Hunde, die nicht zur Jagd verwendet werden, aus § 6 Abs. 2 Satz 2 ThürWaldG. Verstöße können als Ordnungswidrigkeit i.S.v. § 47 Abs. 1 Nr. 1 ThürWaldG durch die untere Forstbehörde (§ 40 ThürWaldG) geahndet werden.

- 8) § 83 Abs. 1 Nr. 2 ThürBO bleibt unberührt.

Hinsichtlich der öffentlichen Straßen i.S.d. Straßenrechts ergibt sich das Verbot des § 15 Abs. 2 Buchstabe c bereits aus § 7 Abs. 1 i.V.m. § 8 FStrG und § 14 Abs. 1 i.V.m. § 18 Abs. 1 ThürStrG. Danach bedarf diese Art der straßenrechtlichen Sondernutzung innerhalb der Ortslage der Erlaubnis der Stadt.

Sofern eine gemeindliche und entsprechend bewehrte Sondernutzungssatzung besteht (vgl. GStB-N 44/1993), kann eine Zuwiderhandlung als Ordnungswidrigkeit durch die Stadt verfolgt werden.

Unter der Voraussetzung, dass im Stadtgebiet außerhalb der öffentlichen Anlagen in ausreichendem Maße der freien Meinungsäußerung und der Wahlwerbung politischer Parteien (Art. 5 GG) sowie der freien Berufs- und Gewerbeausübung (Art. 12 GG) Platz und Raum geboten werden, was in aller Regel der Fall ist, stellt das Verbot des § 15 Abs. 2 keinen unzulässigen Eingriff in diese grundsätzlich garantierten Rechte dar.

Im Übrigen hat das VG Meiningen mit Beschluss vom 22.10.1993 Az. 5 E 479/93, Me, festgestellt, dass die Aufstellung eines Informationsstandes einer politischen Partei auf einer öffentlichen Verkehrsfläche der Sondernutzungserlaubnis bedarf, die Erteilung einer solchen im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde (Stadt/Gemeinde) steht und Art. 5 Abs. 1 und Art. 21 GG es zulassen, in besonderen Einzelfällen einen Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis ermessensfehlerfrei abzulehnen.

- 9) Nach Artikel 9 Abs. 1 Einigungsvertrag gelten die Vorschriften des Landeskultur-gesetzes (LKG) vom 14.05.1970 (GBL. S. 67) mit seinen Durchführungsvorschriften als Landesrecht (noch) fort. Als nächtliche Ruhezeit ist nach § 7 Abs. 1 der 4. DVO/LKG vom 14.05.1970 (GBL. II S. 343) die Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr einzuhalten. Zuständig für die Durchführung des LKG u. seiner DVO sind die Städte u. Gemeinden (§ 4 LKG i.V.m. § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 3 der 4. DVO/LKG).

Somit können die Ordnungsbehörden nur die Zeiten der Mittags- und Abendruhe regeln. Welche Zeiten zu Mittags- und Abendruhezzeiten erklärt werden, richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen und der jeweils herrschenden Anschauung. In Gewerbe-, Industrie-, Kern- und Mischgebieten oder in den Zentren größerer Städte können die Ruhezeiten nicht generell gelten. Die Ruhezeiten müssen daher differenziert auf die einzelnen Nutzungsgebiete festgesetzt werden. Uneingeschränkt können sie Anwendung finden in reinen Wohngebieten oder in Kur- oder Erholungsorten sowie in Heilbädern. (Zur Definition der einzelnen Gebiete vgl. §§ 3, 7, 8, 9, 10 Baunutzungsverordnung i.d.F der Bekanntmachung vom 23.01.1990, BGBl. I, S. 132, zuletzt geändert am 22.04.1993, BGBl. I, S. 466).

- 10) Dass Rasenmäher in diesen Zeiten nicht betrieben werden dürfen, ergibt sich bereits aus der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29.08.2002 (BGBl. Teil I, Nr. 63, S. 3478) und hat daher nur deklaratorische Bedeutung. Ein Verstoß gegen die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung stellt einen Ordnungswidrigkeitentatbestand dar, der durch die Landratsämter (als untere staatliche Verwaltungsbehörde) und kreisfreien Städte (im übertragenen Wirkungskreis) verfolgt und geahndet werden kann.
- 11) vgl. § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 AbfG; § 30 Abs. 1 Nr. 9 ThürNatG; § 12 Abs. 2, und 4 ThürWaldG und § 4 Thüringer Pflanzenabfall-VO vom 02.03.1993 (GVBl. S. 232)
- 12) Bevor ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet wird, muss zunächst geprüft werden, ob ein Straftatbestand nach § 303 (Sachbeschädigung), § 324 (Verunreinigung eines Gewässers), § 326 (umweltgefährdende Abfallbeseitigung) oder § 330 (schwere Umweltgefährdung) StGB erfüllt ist. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, ist der Vorgang an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben (vgl. § 41 Abs. 1 OWiG).

**Bußgeldkatalog**  
**zur**  
**Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Artern einschl. OT Schönfeld**

Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

			Bußgeld
-	§ 3 Abs. 1, Buchstabe a,	öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt, beschmutzt, entfernt, mit Plakaten beklebt, bemalt, beschreibt, besprüht oder beschmiert;	50,00 €
-	§ 3 Abs. 1, Buchstabe b,	auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt;	30,00 €
-	§ 3 Abs. 1, Buchstabe c,	Abwässer und Baustoffe in die Gosse einleitet, einbringt oder diese einleitet;	50,00 €
-	§ 4	in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet;	30,00 €
-	§ 5	Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frostwetter in die Gosse schüttet;	30,00 €
-	§ 6	nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;	30,00 €
-	§ 7	Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;	50,00 €
-	§ 8, Abs. 1	Abfallbehälter zweckwidrig benutzt;	50,00 €
-	§ 8, Abs. 2	Abfallbehälter durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt, Sperrmüll entnimmt oder verstreut und Sperrmüll nicht gefahrlos zum Abholen bereitstellt;	30,00 €
-	§ 10	Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht,	50,00 €
-	§ 11, Abs. 1	keine Hausnummer anbringt	30,00 €
-	§ 12, Abs. 1+2	Tiere so hält, dass andere belästigt werden;	30,00 €
-	§ 12 Abs. 3	Hunde nicht an einer reißfesten Leine führt;	30,00 €
-	§ 12, Abs. 5	Verunreinigungen durch Haustiere nicht sofort beseitigt;	75,00 €
-	§ 12, Abs. 6	fremde oder herrenlose Tiere füttert;	30,00 €
-	§ 15, Abs. 1	Plakate oder andere Werbeanschlätze anbringt;	30,00 €
-	§ 15, Abs. 2	Werbung betreibt, Waren oder Leistungen anbietet oder Werbeträger aufstellt oder anbringt;	50,00 €
-	§ 16, Abs. 3	während der Mittags- und Abendruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe Unbeteiligter stören;	50,00 €

-	§ 16, Abs. 6	Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt;	30,00 €
-	§ 17, Abs. 1+2	ohne Genehmigung offene Feuer im Freien anlegt und unterhält;	50,00 €